

Organisationsreglement (OgR)

für den

Wasserbauverband Lyssbach

1 VERBAND

Verbandsgemeinden	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinden Grossaffoltern, Lyss, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf bilden den Wasserbauverband Lyssbach (im Folgenden auch Verband genannt).</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Sitz	<p><u>Art. 2</u> ¹ Sitz des Verbandes ist Lyss.</p> <p>² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg.</p>
Räumliche Begrenzung	<p><u>Art. 3</u> ¹ Das Gebiet des Wasserbauverbandes umfasst den Lyssbach (als Oberflächengewässer mit Einschluss der in den Boden verlegten Abschnitte) mit den folgenden Zuflüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gräntschelbach - Löribach mit Zufluss Büschelgrabe - Schmidebach mit Zuflüssen Mettle und Gärbi - Erlibach - Büelgrabe - Oberholzbach - Seebach - Allenwilbach mit Zuflüssen - Chüelibach mit Zufluss Härdbächli - Schwandenbach - Gsteigbach <p>² Die räumliche Abgrenzung des Wasserbauverbandes und die massgebende Länge des Hauptbaches und der Seitenbäche sind in einem Übersichtsplan im Massstab 1:25000, datierend auf den **.**.2020, enthalten; dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements (Anhang I). Wasserläufe, die kein Bett gebildet haben, werden nicht erfasst.</p>
Zweck / Aufgaben	<p><u>Art. 4</u> ¹ Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Er kann im Auftrag von Verbandsgemeinden Wasserbauprojekte bei Gewässern durchführen, die nicht in der räumlichen Begrenzung des Wasserbauverbandes gemäss Art. 3 liegen. Entsprechende Aufträge werden in einem Vertrag zwischen dem Verband und der beauftragenden Gemeinde festgehalten. Die beauftragende Gemeinde leistet ein mindestens kostendeckendes Entgelt.</p> <p>³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach den Absätzen 1 und 2 zu fördern oder damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>

2 ORGANISATION

Organe	<p><u>Art. 5</u> ¹ Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbandsgemeinden - die Delegiertenversammlung - der Vorstand - das Rechnungsprüfungsorgan - das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal bzw. Dritte, soweit ihnen Verfügungsbefugnisse übertragen wurden.
2.1 Verbandsgemeinden	
Befugnisse	<p><u>Art. 6</u> ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zweckänderung bzw. die Änderung der Verbandsaufgaben, b) wesentliche Änderungen des Kostenteilers, c) zusätzliche Zuflüsse oder Abschnitte zu übernehmen, d) Geschäfte gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a, wenn ein Referendum zustande gekommen ist.
Verfahren	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>
Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden	<p><u>Art. 8</u> ¹ Über die Anträge der Delegiertenversammlung beschliesst das gemäss dem kommunalen Organisationsrecht zuständige Organ.</p> <p>² Dem zuständigen Organ ist die Abstimmungsfrage unverändert zu unterbreiten.</p>
Mehr	<p><u>Art. 9</u> ¹ Ein Antrag gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a) bis c) ist angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>² Ein Antrag gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d) sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>
Fakultatives Referendum	<p><u>Art. 10</u> ¹ Die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntgabe.</p>
Bekanntgabe	<p>³ Der Vorstand gibt Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a den Verbandsgemeinden, mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, schriftlich bekannt.</p>

Einreichung Art. 11 ¹ Das Ergreifen des Referendums ist dem Vorstand schriftlich, unter Beilage des Protokolls auszugs der Gemeinderats-sitzung oder des Zirkularbeschlusses, durch die Verbandsgemeinden anzuzeigen.

2.2 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung Art. 12 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Jede Verbandsgemeinde verfügt über drei Stimmen.

³ Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegierten-
versammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte ent-
senden, wie sie Stimmen haben

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

⁴ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegierten-
versammlung.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen
der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Beschlussfähigkeit ⁶ Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der
Stimmen vertreten ist.

Weisungen Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein
bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen,
namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwort-
lichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das
anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung Art. 14 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein,
wenn es der Geschäftsgang erfordert.

² Die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden können die Ein-
berufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines be-
stimmten Geschäfts verlangen.

Einladung ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere
Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher
den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung bei-
zuwohnen.

Zuständigkeiten
1. Sachgeschäfte Art. 15 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst

a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- neue Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00
- Reglemente, wenn der Kostenteiler nicht wesentlich und die Ver-
bandsaufgaben sich nicht ändern (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b)

- b) abschliessend:
- neue Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 5'000'000.00
 - das Budget und die Gemeindebeiträge
 - die Jahresrechnung
 - den Geschäftsbericht
 - alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
 - zusätzliche Beiträge der Verbandsgemeinden nach Art. 49 Abs. 3
- c) Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 6 und Art. 52 Abs. 1 Bst. a
- d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Wahlen

Art. 16 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt

- a) den Präsidenten des Vorstandes
- b) den Vizepräsidenten des Vorstandes
- c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Antrag der Verbandsgemeinden (Art. 19 Abs. 2)
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

² Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes amtieren zugleich als Präsident resp. Vizepräsident der Delegiertenversammlung.

Ausgaben und Nachkredite

Art. 17 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens und
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand. Der Beschluss über den Nachkredit ist den Verbandsgemeinden schriftlich bekanntzugeben, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden

ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

2.3 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten und dem Vizepräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung gewählt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich.

⁵ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung, koordiniert die Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements.

² Der Vorstand kann Verordnungen erlassen, namentlich zur

- a) Organisation des Vorstands (inkl. Einladung zu den Sitzungen und Verfahren) und der Geschäftsstelle;
- b) Delegation von Verfügungsbefugnissen an die Geschäftsstelle;
- c) Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Rechnungsvisum, Zahlungsfreigabe etc.).

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist den Verbandsgemeinden schriftlich bekanntzugeben, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen einer Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschrift

Art. 21 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Geschäftsstelle.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist dieser verhindert, unterschreibt ein weiteres Vorstandsmitglied.

³ Die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen richtet sich nach Art. 23.

⁴ Der Vorstand kann in Verordnungen gemäss Art. 20 Abs. 2 weitere Zeichnungsberechtigungen einräumen.

Beschlussfähigkeit Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

2.4 Kommissionen

Ständige Art. 23 ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, die Organisation, die Unterschriftsberechtigung, die Amtsdauer und die Mitgliederzahl.

Nichtständige ² Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Unterschriftsberechtigung, die Amtsdauer und die Zusammensetzung.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Delegiertenversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich.

Datenschutz Art. 25 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

2.6 Geschäftsstelle und Finanzen

Organisation Art. 26 ¹ Die Grundzüge der Organisation der Geschäftsstelle und des Bereichs Finanzen sind in Anhang II wiedergegeben. Die Details regelt der Vorstand in einer Verordnung.

² Der Leiter der Geschäftsstelle sowie der Leiter Finanzen sind hierarchisch dem Präsidenten des Vorstandes unterstellt. Sie stehen ihrerseits den ihnen zugewiesenen Mitarbeitern und Aushilfen vor.

³ Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Leiter Finanzen nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn es die Geschäfte erfordern.

⁴ Die Führung der Geschäftsstelle und die Leitung der Finanzen können vertraglich auf eine Verbandsgemeinde oder einen Dritten übertragen werden. An die Stelle des personalrechtlichen Weisungsrechts tritt diesfalls das Weisungsrecht des Auftraggebers.

Anstellung nach OR

Art. 27 ¹ Das Personal des Verbandes wird durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Der Vorstand erlässt für jeden Angestellten ein Anforderungsprofil und ein Pflichtenheft.

³ Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Vorstand die Grundzüge des Lohnsystems sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigelegt.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verantwortlichkeit

Art. 28 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Ausstand

Art. 29 ¹ Die Ausstandspflichten richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Wählbarkeit

Art. 30 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. Es bestehen keine darüberhinausgehenden Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Unvereinbarkeit

Art. 31 ¹ Es gelten die zwingenden Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

Verwandtenausschluss

² Es gelten die zwingenden Bestimmungen zum Verwandtenausschluss des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln	<p><u>Art. 32</u> ¹ Besteht zwischen zwei Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p><u>Art. 33</u> ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird der nächsten Einladung beigelegt und ist öffentlich.</p> <p>³ Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Sitzung - Name des Präsidenten und des Protokollführers - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten/vertretenen Stimmen - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren - Beschlüsse und Wahlergebnisse - Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz - Zusammenfassung der Beratung - Unterschriften <p>⁴ Die Delegiertenversammlung berät und beschliesst das Protokoll.</p>

4 VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Traktanden	<p><u>Art. 34</u> ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p><u>Art. 35</u> ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person (Delegierter) die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Eröffnung	<p><u>Art. 36</u> ¹ Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Delegiertenversammlung, - prüft, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	<p><u>Art. 37</u> ¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Delegierte einen Antrag stellt.
- Schluss der Beratung Art. 38 ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- der Sprecher des Vorstandes
das Wort.
- Abstimmungsverfahren Art. 39 ¹ Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.
- ² Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ³ Der Präsident
- unterbricht – wenn nötig – die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- ⁴ Der Präsident fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln („Cup-System“).
- ⁵ Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und führt die Schlussabstimmung durch.
- Form Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.
- Stichentscheid Art. 41 ¹ Der Präsident stimmt mit, soweit er Delegiertenstimmen vertritt.
- ² Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, unabhängig davon, ob er Delegiertenstimmen vertritt.
- Konsultativabstimmung Art. 42 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).
- Wahlverfahren Art. 43 ¹ Der Präsident
- gibt die Wahlvorschläge der Verbandsgemeinden bekannt;
- gibt den anwesenden Stimmberechtigten die Möglichkeit, die Vorschläge zu erweitern, soweit den Verbandsgemeinden kein Anspruch auf Berücksichtigung der von ihnen eingereichten Wahlvorschläge zusteht.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze/Stellen zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung unter sinngemässer Anwendung der Art. 40 und 41. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern für die Wahlen sinngemäss. Diese kommen namentlich zur Anwendung, wenn keine vorgeschlagene Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht.

5 FINANZIELLES, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Allgemeines	<p><u>Art. 44</u> ¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>										
Finanzplan	<p><u>Art. 45</u> ¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan im Sinne von Art. 64 Gemeindeverordnung.</p> <p>² Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.</p>										
Mittelbeschaffung	<p><u>Art. 46</u> ¹ Der Vorstand beschafft die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel.</p> <p>² Er ist dafür verantwortlich, dass allfällige Ansprüche auf Beiträge von Bund, Kantonen und Dritten geltend gemacht werden.</p> <p>³ Der Wasserbauverband kann Gebühren erheben. Die Delegiertenversammlung erlässt diesfalls ein Gebührenreglement.</p>										
Grundeigentümerbeiträge	<p><u>Art. 47</u> ¹ Der Verband kann mit Reglement vorsehen, vom Grundeigentümer oder vom Baurechtshaber an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte nach Massgabe des besonderen Vorteils Beiträge zu erheben.</p>										
Gemeindebeiträge	<p><u>Art. 48</u> ¹ Für die Berechnung der Beiträge der Verbandsgemeinden sind folgende Grössen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstosslänge - Reduziertes Einzugsgebiet - Amtliche Werte - Steuerkraft - Seitenbäche <p>² Diese Beiträge werden per 1.1.2021 wie folgt festgesetzt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- Lyss</td> <td style="text-align: right;">50,5 %</td> </tr> <tr> <td>- Seedorf</td> <td style="text-align: right;">11 %</td> </tr> <tr> <td>- Grossaffoltern</td> <td style="text-align: right;">11 %</td> </tr> <tr> <td>- Schüpfen</td> <td style="text-align: right;">23 %</td> </tr> <tr> <td>- Rapperswil</td> <td style="text-align: right;">4,5 %</td> </tr> </table>	- Lyss	50,5 %	- Seedorf	11 %	- Grossaffoltern	11 %	- Schüpfen	23 %	- Rapperswil	4,5 %
- Lyss	50,5 %										
- Seedorf	11 %										
- Grossaffoltern	11 %										
- Schüpfen	23 %										
- Rapperswil	4,5 %										

³ Eine Überprüfung des Kostenteilers erfolgt auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.

⁴ Bei der Übernahme von zusätzlichen Gewässern ist der Kostenverteiler neu zu berechnen. Die Zuständigkeiten nach Art. 9 und Art. 6 sind zu beachten.

Zahlungen der Gemeinden

Art. 49 ¹ Der durch die Gemeinden zu leistende Beitrag beträgt für das Jahr 2021 insgesamt CHF 600'000.00.

² Dieser Beitrag kann in den Folgejahren, gestützt auf den Produktionskostenindex PKI (nach Bausparte), an die Teuerung angepasst werden.

³ Reicht der Beitrag nach Abs. 1 nicht aus, um die zwingend erforderlichen und nicht aufschiebbaren Ausgaben des Verbandes zu finanzieren, kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen.

⁴ Die Verbandsgemeinden haben ihre Beiträge innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden in der Regel jeweils bis zum 30. Juni über Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben.

Haftung

Art. 50 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 48) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Nettoschulden. Nicht abgeschriebenes Verwaltungsvermögen zählt zu den Nettoschulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 48.

Austritt

Art. 51 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 31. Dezember.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 52 ¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Wasserbauverbandes zu informieren.

6 WASSERBAU

Massgebende Normen Art. 53 ¹ Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserbaugesetzgebung.

7 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bestellung der Organe Art. 54 ¹ Die Organe des Wasserbauverbandes werden erstmals im Herbst 2021 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 nach den Bestimmungen dieses Reglements gewählt.

Anhänge Art. 55 ¹ Die Anhänge I (Übersichtsplan räumliche Abgrenzung des Wasserbauverbandes) und II (Organigramm) bilden integralen Bestandteil dieses Reglements und werden im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlassen und geändert.

Inkrafttreten Art. 56 ¹ Der Vorstand bestimmt, nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Organisationsreglements.

²Es hebt das Organisationsreglement (OgR) für den Gemeindeverband Lyssbach vom 15. Dezember 1986 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Lyss, 16.12.2020

Präsident:



Fritz Ruchti

Vorstandsmitglied:



Rolf Christen

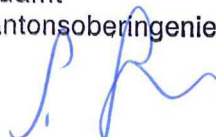


G e n e h m i g t

BERN, den 15. DEZ. 2021

Bau-, und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

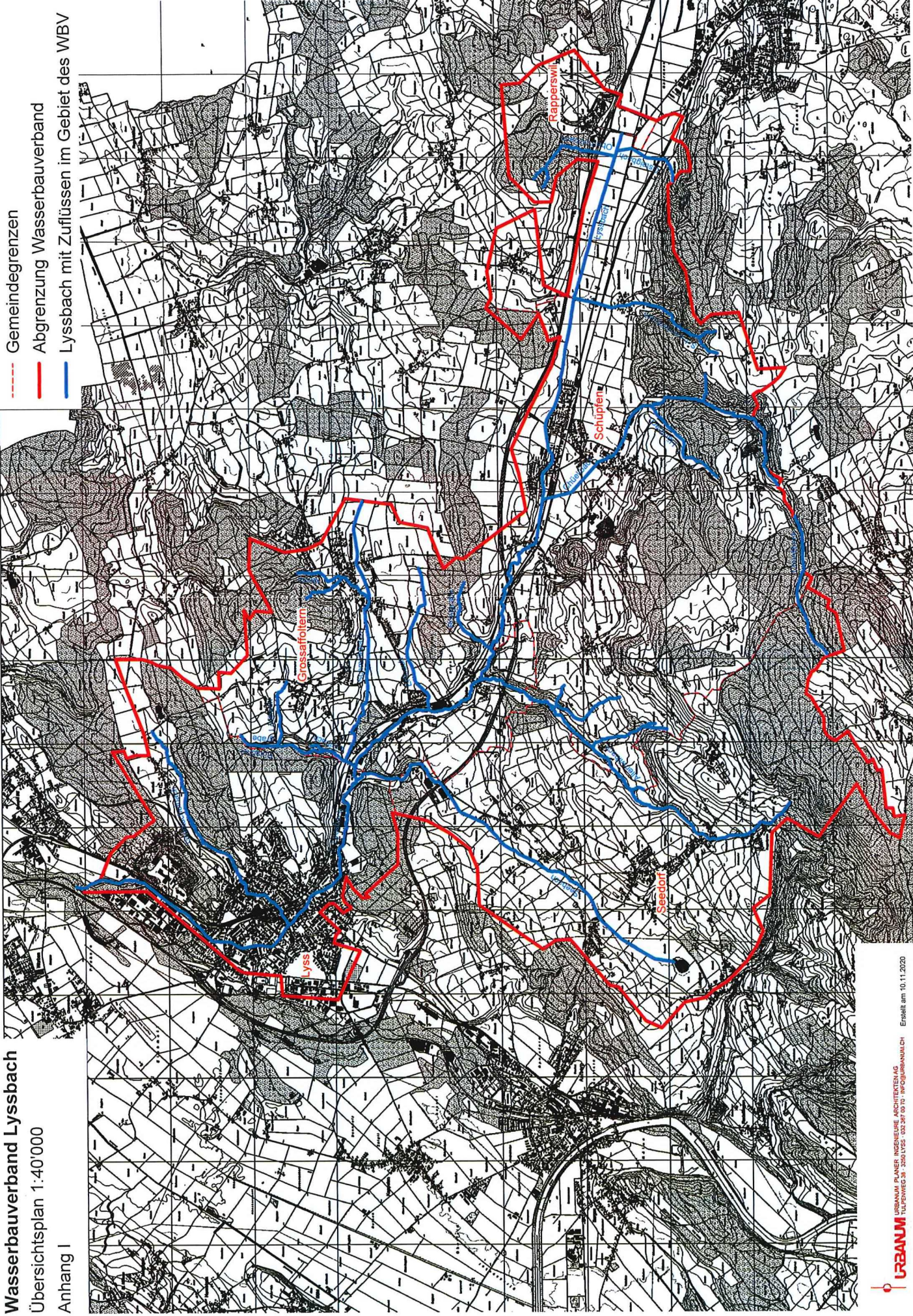


Anhang I: Übersichtsplan räumliche Abgrenzung des Wasserbauverbandes

Wasserbauverband Lyssbach

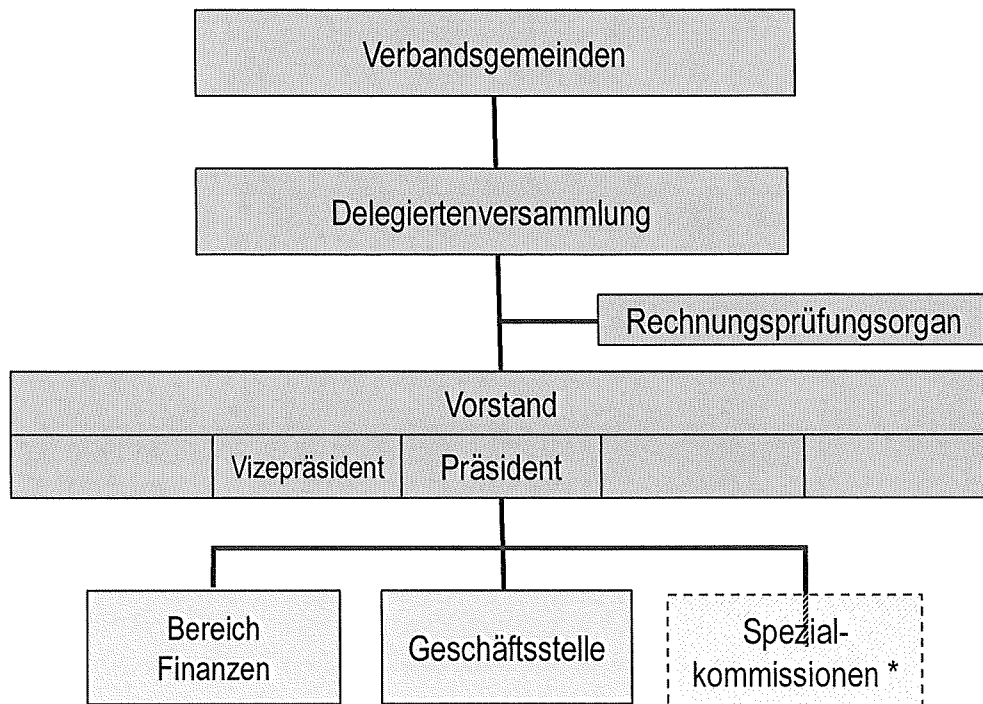
Übersichtsplan 1:40'000

Anhang I



- Gemeindegrenzen
- Abgrenzung Wasserbauverband
- Lyssbach mit Zuflüssen im Gebiet des WBV

Anhang II: Organigramm



* bedürfen eines Einsetzungsbeschlusses

